

BGer 5A 833/2020 vom 12. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_833_2020

FR: TF 5A 833/2020 du 12 octobre 2020

IT: TF 5A 833/2020 del 12 ottobre 2020

Regeste

Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Aufenthaltsbestimmungsrecht) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Entscheide über superprovisorische Massnahmen unterliegen nicht der Beschwerde in Zivilsachen (BGE 137 III 417). Allerdings scheint vorliegend ohnehin bereits ein vorsorglicher Massnahmeentscheid gefällt worden zu sein, ist doch Kernerwägung des angefochtenen Entscheides, dass das Haupturteil in der Sache nicht vorweggenommen werden dürfe und im Übrigen keine Dringlichkeit ersichtlich sei. Insofern wäre ein anfechtbarer Entscheid gegeben, freilich unter dem Vorbehalt von Art. 93 Abs. 1 BGG , weil das Verfahren weitergeht und deshalb nur ein Zwischenentscheid vorliegt. Der Beschwerdeführer begründet den nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG sinngemäss damit, dass die verlorenen Stunden nicht nachgeholt werden könnten. Weiterungen zur Zulässigkeit der Beschwerde erübrigen sich indes, weil die Beschwerde ohnehin in der Sache offensichtlich nicht hinreichend begründet wird und folglich nicht auf sie eingetreten werden kann, wie die weiteren Erwägungen zeigen.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Eine solche Auseinandersetzung erfolgt nicht; insbesondere finden sich keine Ausführungen zur (zutreffenden) Kernerwägung des angefochtenen Entscheides, dass das Beschwerdeurteil nicht durch vorsorgliche Massnahmen vorweggenommen werden kann. Vielmehr beschränkt sich der Beschwerdeführer auf Ausführungen zum Hauptverfahren, welches indes nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist; ob durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes und die Platzierung des Kindes im Kinderheim D. _____ tatsächlich all die angerufenen verfassungs- und staatsvertraglichen Rechte verletzt und die Feststellungen im Gutachten unvollständig sind, wird gerade im kantonsgerichtlichen Beschwerdeurteil zu entscheiden sein. Nach dem Gesagten ist insbesondere auch keine materielle Rechtsverweigerung gegeben, wenn das Kantonsgericht nicht gewillt war, im Rahmen eines superprovisorischen oder vorsorglichen Entscheides sein Urteil vorwegzunehmen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.